

Der Senat von Berlin  
SenIAS, III B 2.1  
Tel.: (9028) 1247

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über  
Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstruments gemäß § 118  
SGB IX und zur Änderung weiterer Verordnungen

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstruments gemäß § 118  
SGB IX und zur Änderung weiterer Verordnungen

Vom.....

**Bearbeitungsstand:  
27.03.2019 15:30**

**Artikel 1  
Verordnung  
zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstruments  
gemäß § 118 SGB IX (TIBV)**

Auf Grund von § 118 Absatz 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) verordnet der Senat von Berlin

## **§ 1 Teilhabeinstrument Berlin**

Bedarfsermittlungsinstrument des Trägers der Eingliederungshilfe im Land Berlin ist das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2 Änderungen des Teilhabeinstrument**

- (1) Der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung obliegt die fachliche Weiterentwicklung des TIB. Bei der Weiterentwicklung sind vom Berliner Teilhabeirat nach § 9 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch benannte Interessensverbände der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen.
- (2) Der Berliner Steuerungskreis hat über Änderungen des TIB zu beraten. Die Änderungen werden von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt.

## **§ 3 Abweichungen**

Die für Jugendhilfe zuständige Senatsverwaltung kann das TIB nach § 1 für ihren Geschäftsbereich ergänzen und modifizieren. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die für Jugendhilfe zuständige Senatsverwaltung zusätzlich das Einvernehmen mit der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung herstellt.

## **§ 4 Veröffentlichung**

Das Bedarfsermittlungsinstrument wird von der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung in der jeweiligen Fassung veröffentlicht.

## **Artikel 2 Änderung weiterer Verordnungen**

- (1) In § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe sowie der Unterhaltssicherung (ZustVOSoz) vom 18. März 2003 (GVBl. 2003, 147), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 03.12.2013 (GVBl. S. 894) geändert wurde, werden die Worte „dem Sechsten oder“ gestrichen.
- (2) In § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Verordnung -

ZwVbVO) vom 4. März 2014 (GVBl. 2014, 73), die zuletzt durch Verordnung vom 16.10.2018 (GVBl. 2018, S. 607) geändert wurde, wird ein Buchstabe e) angefügt:

- „e) die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch in Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 5 S. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch erbringen.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

ENTWURF

## **A. Begründung**

### **I. Allgemeines**

Im Anschluss an das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (BlnTG) soll in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG – BGBl. I S. 3234) die Ermächtigung des Bundesrechts im Bereich des Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe genutzt werden, um den Zielen der Umsetzung des BTHG – Verbesserung der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen, Gewährleistung eines hohen standardisierten Qualitätsniveaus sowie der effektive und effiziente Ressourceneinsatz – weiter nachzukommen. Außerdem sind die von der Umsetzung des BTHG betroffenen Verordnungen zu ändern.

### **II. Einzelbegründungen**

#### **zu Artikel 1 (TIBV)**

##### **zu § 1**

Gemäß § 118 SGB IX ist ein Bedarfsermittlungsinstrument für den Träger der Eingliederungshilfe einheitlich zu bestimmen, das die Anforderungen des § 118 Abs. 1 SGB IX erfüllt, also insbesondere orientiert ist an der International Classification of Function, Disability and Health (ICF). Damit ist ein Instrument ausgeschlossen, das sich ausschließlich an eine Behinderungsart im Sinne der Eingliederungshilfeverordnung (seelisch, geistig, körperlich) richtet.

Das in einem partizipativen Prozess erarbeitete und wissenschaftlich begleitete Bedarfsermittlungsinstrument TIB bildet eine solche Grundlage. Demgemäß ist es berlinweit festzusetzen.

##### **zu § 2**

Es können sich fachliche Änderungen aufgrund des dann neuesten Standes der Wissenschaft zur ICF ergeben. Dies ist heute nicht abschätzbar. Um auch künftig eine breite Beteiligung zu ermöglichen, sollen schon bei der Erarbeitung die Interessensverbände für Menschen mit Behinderung mitwirken können. Ein Benehmen mit dem Berliner Steuerungskreis Eingliederungshilfe ist herzustellen, um eine Einheitlichkeit hinsichtlich des Verfahrens herzustellen.

##### **zu § 3**

Obwohl für Berlin nur ein Bedarfsermittlungsinstrument gelten soll, kann es sein, dass Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen nicht berücksichtigt wurden. Um eine Anschlussfähigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach § 35a SGB VIII an die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach § 99 SGB IX zu ermöglichen, können altersbedingte bzw. personenkreisbedingte Ergänzungen oder Modifizierungen erforderlich werden.

Für eine einheitliche Steuerung ist gleichwohl ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument wesentlich. Deswegen ist eine Beschlussfassung des Senats über einen Abweichungsvorschlag von der für Jugend zuständigen

Senatsverwaltung erforderlich. Eine Beteiligung der Menschen mit Behinderung ist entsprechend § 2 sicherzustellen.

Um die Rechte der im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis Beteiligten zu wahren, bedarf auch dies der Mitwirkung der Interessensverbände der Menschen mit Behinderungen.

#### **zu § 4**

Mit einer Veröffentlichung des Bedarfsermittlungsinstruments wird eine Grundlage insbesondere für die transparente Ermittlung des Teilhabebedarfs und die darauf beruhende Erkundung des Willens geschaffen. Außerdem können etwa die ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatungsstellen in ihrer Beratung auf dieses Instrument hinweisen und dazu beraten.

#### **zu Artikel 2 Abs. 1 (ZustVOSoz)**

Das 6. Kapitel des SGB XII ist mit Wirkung zum 01.01.2020 außer Kraft getreten. Im Übrigen ist im § 3 AG SGB IX eine Wahrnehmung im Landesamt für Gesundheit und Soziales vorgesehen. Insofern handelt es sich hier um eine klarstellende Änderung.

#### **zu Artikel 2 Abs. 2 (ZwVbVO)**

Es handelt sich um eine klarstellende, redaktionelle Änderung auf Grund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII. Diese ist nunmehr grundsätzlich nicht auf den Wohnort bezogen, soll aber – wie bisher – wohnortnah und genehmigungsfrei erbracht werden können.

#### **zu Artikel 3**

Da § 118 SGB IX zum 01.01.2020 in Kraft tritt, empfiehlt sich ein gleichlautendes Inkrafttreten. Die organisatorische Neuaufstellung bezogen auf die Personen, die außerhalb Berlins untergebracht sind (§ 3 Nr. 1 AG SGB IX), erfordert, dass, insoweit gleichlautend mit § 18 S. 2 AG SGB IX, die Zuständigkeit des Bezirks Lichtenberg bestehen bleibt bis das Landesamt für Gesundheit und Soziales die Übergangszeit für die insoweit organisatorische Neuaufstellung und der damit verbundenen Maßnahmen nutzen konnte.

### **B. Rechtsgrundlage**

- Artikel 1: § 118 Absatz 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Gesetz vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist"
- Artikel 2 Abs. 1: § 3 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 710)
- Artikel 2 Abs. 2: § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwVbG) vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 211)

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder  
Wirtschaftsunternehmen**

Keine.

**D. Gesamtkosten**

Die Gesamtkosten sind schon im Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Diese Verordnungen bilden nur die redaktionellen Änderungen ab. Durch diese Verordnung entstehen darüber hinaus keine weiteren Kosten.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

keine.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Gesamtkosten sind schon im Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Diese Verordnungen bilden nur die redaktionellen Änderungen ab. Durch diese Verordnung entstehen darüber hinaus keine weiteren Kosten.

Berlin, den ....

Der Senat von Berlin

.....  
Senatorin für  
Integration, Arbeit und Soziales